



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Salzburg

9 Cg 159/06t - 4

EINGELANGT  
18. SEP. 2006  
Rechtsanwälte  
Dr. Honsig & Dr. Kürnberg

**BESCHLUSS**  
**EINSTWEILIGE VERFÜGUNG**

**Klagende und gefähr-**

**dete Partei:**

A.O.G. Service und Beratungs GmbH,  
5421 Adnet, Adnet 400

**vertreten durch:**

Dr. Meinrad Kürnberg, Rechtsanwalt,  
5020 Salzburg, Schwarzstraße Nr. 27

**Beklagte Partei (Geg-**  
**nerin der gefährdeten**

**Partei):**

Mag. Gernot Friedrich Augustin,  
5071 Wals-Siezenheim, Pulverturm-  
straße Nr. 344

**vertreten durch:**

Dr. Leopold Hirsch, Rechtsanwalt,  
5020 Salzburg, Nonntaler Haupt-  
straße Nr. 1a

**wegen:**

einstweilige Verfügung, Unterlassung  
(Streitwert € 20.000,—)

Zur Sicherung des Anspruches der gefährdeten Partei, in der Folge nur mehr klagende Partei genannt, gegen die Gegnerin der gefährdeten Partei, in der Folge nur mehr beklagte Partei genannt, auf Unterlassung kreditschädigender Äußerungen wird der beklagten Partei bis zur

rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren 9 Cg 159/06t über das inhaltsgleiche Unterlassungsbegehren verboten, gegenüber Dritten, insbesondere über das Internet auf der Internet-Seite [www.rehatron.info](http://www.rehatron.info) oder einer anderen Internet-Seite die Behauptung aufzustellen, die klagende Partei habe ca. 80 Personen durch Machenschaften geschädigt, Herr Jan Röhrig sei daran als Hintermann beteiligt gewesen, die klagende Partei habe eine Maschine des Herrn Prof. Pappas widerrechtlich kopiert und diesem einen Schaden von rund € 880.000,-- zugefügt, habe ein Patent des Herrn Prof. Pappas verletzt, habe strafrechtlich taten begangen, habe keinerlei Mittel, finanzielle Forderungen würden bei der klagenden Partei uneinbringlich sein, die klagende Partei habe keinerlei Berechtigung zur Erzeugung des Gerätes Rehatron, das Gerät Rehatron sei mangelhaft gefertigt und habe bereits zu einem fast tödlich endenden Fall eines Benützers geführt, bzw. Äußerungen sinngleichen Inhaltes über die Klägerin oder deren Angestellte oder des von der Klägerin vertriebenen medizinischen Therapiegerätes Rehatron zu tätigen bzw. im Internet zu verbreiten bzw. Äußerungen sinngleichen Inhaltes über die Klägerin zu tätigen.

#### B e g r ü n d u n g :

Die klagende Partei erhob eine inhaltsgleiche Unterlassungsklage, zusätzlich noch ein Löschungsbegehren betreffend die Internet-Domain [www.rehatron.info](http://www.rehatron.info), und beantragte die Erlassung der aus dem Spruch ersichtlichen einstweiligen Verfügung im Wesentlichen mit der Begründung, die beklagte Partei habe in Form sogenannten „Domain-Grabbing“ die Internet-Seite „[www.rehatron.info](http://www.rehatron.info)“ auf seinen Namen registrieren lassen. Die beklagte Partei würde in

dieser Internet-Seite unwahre Tatsachenbehauptungen aufstellen, die allesamt den Charakter einer Ehrenbeleidigung hätten. Der flüchtige Leser erhalte den Eindruck, die klagende Partei schädige in strafrechtlich relevanter Weise dritte Personen. Sämtliche Behauptungen auf dieser Internet-Seite seien falsch. Die beklagte Partei sei mehrfach aufgefordert worden, die unzulässig registrierte Domain löschen zu lassen und die kreditschädigenden Äußerungen zu unterlassen. Die beklagte Partei sei solchen Aufforderungen nicht nachgekommen. Durch die Veröffentlichung der kreditschädigenden Äußerungen im Internet drohe unwiederbringlicher Schaden für die klagende Partei, weil öffentlich behauptet würde, die klagende Partei tätige gesetzwidrige Handlungen, vertreibe ein tödlich gefährliches Gerät, dies ohne Zulassung, ohne finanzielle Mittel, und habe bereits rund 80 Personen durch diese Machenschaften und durch widerrechtliche Patentkopien geschädigt. Ein solcher unwiederbringlicher Schaden sei durch die beantragte einstweilige Verfügung hintanzuhalten.

In seiner fristgerechten Äußerung sprach sich die beklagte Partei gegen den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung aus. Eine Firma Z-Electrodynamics sei Hersteller jener Geräte PAP IMI, die ein Prof. Pappas entwickelt habe. Am 6.11.2001 habe die klagende Partei und Prof. Pappas einen Vertriebs- und Lizenzvertrag betreffend das Gerät PAP IMI unterfertigt. Die klagende Partei habe die gelieferten Geräte PAP IMI auf eigene Rechnung verkauft und den Verkaufserlös zur Deckung von privaten und geschäftlichen Auslagen verwendet. Laut Prof. Pappas würde ein Schaden von € 882.803,20 bestehen. Zum Zeitpunkt der Bestellung und Lieferung der Geräte hätten keine Kundenaufträge bestanden. Die klagende Partei habe

gewusst, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen werden könne. Die beklagte Partei vermute, dass die klagende Partei durch den Abverkauf der PAP IMI-Geräte die erforderliche eigene Liquidität herstellen wollten, um die Produktion der nachgebauten Rehatron-Alpha-Geräte zu finanzieren. Über Auftrag der klagenden Partei habe eine Firma Guth GmbH ein Gerät PAP IMI nachgebaut, wobei dieser völlig untaugliche Nachbau Rehatron-Alpha-Gerät genannt worden sei. Ein gewisser Drehkopf habe einen schweren Stromschlag bei der Behandlung mit diesem Gerät erlitten, weshalb das Landesgericht Athen mit einstweiliger Anordnung vom 24.9.2004 den Umsatz bzw. Betrieb und die Benutzung des Gerätes Rehatron TM verboten habe. Es sei richtig, dass die beklagte Partei die genannte Internet-Domain registrieren habe lassen. Bei jener Meinung, die über die Internet-Seite [www.rehatron.info](http://www.rehatron.info) geäußert werde, handle es sich um die Meinung der beklagten Partei, was auch deutlich im Informationstext dargestellt werde. Es sei eine Vermutung der beklagten Partei, dass die klagende Partei keinerlei Berechtigung zur Erzeugung des Gerätes Rehatron haben dürfte, was gleichfalls offen dargelegt worden sei. Es entspreche den Tatsachen, dass durch die mangelhafte Fertigung des Gerätes ein Benutzer fast tödlich verletzt wurde. Der Beklagte habe es als seine Pflicht empfunden, seine Meinung über das Internet kundzutun. Es handle sich hierbei um keine unwahren Tatsachenbehauptungen, sondern vielmehr um die Ausübung des Rechtes zur freien Meinungsäußerung iSd Art 10 EMRK. Die klagende Partei verfüge über keinen überragenden Bekanntheitsgrad, weshalb sie keine schutzwürdigen Interessen habe, den strittigen Namen Rehatron alleine zu führen. Gleiches gelte auch für das Recht auf eine Domain. Nach dem Heilverzeichnis für

die Schweiz sei der Begriff „Rehatron“ ein allgemeiner Begriff, dessen Benutzung nicht ausschließlich der klagenden Partei zustehe. Die klagende Partei habe die Gefährdung in ihrem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht ausreichend bescheinigt.

Auf Grund der Einsichtnahme in die Urkunden Beilage ./A bis ./U und ./1 bis ./3 gilt folgender

### Sachverhalt

als bescheinigt:

Die beklagte Partei hat die Internet-Seite [www.rehatron.info](http://www.rehatron.info) auf ihren Namen registrieren lassen.

Die klagende Partei ist eine Gesellschaft, die sich mit dem Foto-, Optik- und Medizinprodukthandel beschäftigt. Sie hat die Wortmarke Rehatron im Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt am 18.6.2005 als Gemeinschaftsmarke angemeldet. Diese Gemeinschaftsmarke wurde auch zwischenzeitlich im Markenanzeiger veröffentlicht. Die klagende Partei vertreibt ein Medizinprodukt „Rehatron Alpha“.

Der Beklagte hat folgenden Text in die Domain [www.rehatron.info](http://www.rehatron.info) gestellt:

„Dies ist eine Information für Personen, die von Firma A.O.G. bis dato unserer Meinung nach geschädigt wurden.“

Da das Internet eine freie Meinungsäußerung zulässt, wird die Seite „Rehatron-Info“ die gerichtlichen Schritte und Warnungen aufzeigen:

Der in Salzburg strafrechtlich angestrebte Prozess wurde durch den Staatsanwalt, nach mehrfacher Verschiebung, mit der Begründung, die einen sagen so, die anderen anders, zurückgelegt. Nachdem auch die Revision bei der

Ratskammer (siehe die Einbringung in Beilage) mit der Begründung, es gäbe noch keine zivilrechtlichen Schritte in Salzburg, zurückgewiesen wurde, kam es bis dato zu keiner gerichtlichen Entscheidung.

Der Erfinder Univ.Prof. DDr. Panos Pappas, dessen Maschine man u.M.n. widerrechtlich kopiert hat, konnte durch den ihm verursachten Schaden von rund € 880.000,-- (ohne Steuer) bis vor kurzem keine rechtlichen Schritte und Maßnahmen setzen. Nunmehr wurde das Patentverfahren, gegen den widerrechtlichen Nachbau seiner Erfindung PAPI MI durch ein zunächst Regatron, sodann Rehatron genanntes Produkt in Deutschland anhängig gemacht.

Da bis dato rund 80 Personen von den Machenschaften der Fa. A.O.G., sowie deren Hintermann Jan Röhrig, geschädigt wurden, sowie nach Beendigung des Patentrechtsverfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit auch finanzielle Ansprüche (bei Beschlagnahme der widerrechtlich erzeugten Produkte) haben werden, die - laut Auskunft Herrn Jan Röhrig's habe er keinerlei Mittel, bei Flucht der in Anspruch genommenen Geschäftsführerin der Ges.m.b.H. A.O.G. uneinbringlich sein werden, ist es die Pflicht jedes Beamten, die Öffentlichkeit zu warnen Siehe hierzu auch Teil 1 der Anzeige an die Ratskammer.

Desweiteren ist aufzuzeigen, dass die Fa. A.O.G. keinerlei Berechtigung zur Erzeugung des Gerätes „Rehatron“ haben dürfte (siehe Beilage mdc - EG Zertifikat).

Die bis dato mangelhafte Fertigung des Gerätes wurde durch den fast tödlich endenden Fall eines Benützers des Gerätes verursacht (siehe Beilage).

Dies dient zur Information der Öffentlichkeit und hat nichts mit dem Markenrecht auf ein Produkt „Rehatron“ zu tun.

Weitere Informationen: [www.papimi.at](http://www.papimi.at) und [papimi.gr](http://papimi.gr)."

Der Tätigkeitsbereich der klagenden Partei gilt auf Grund der Beilagen ./A, ./B bescheinigt. Die Beilagen ./P und ./Q bescheinigen, dass die Marke Rehatron für die klagende Partei als Gemeinschaftsmarke registriert und veröffentlicht wurde. Die Beilage ./R bescheinigt, dass die beklagte Partei die Internet-Seite registrieren hat lassen, was sie im Übrigen auch in ihrer Äußerung zugibt. Der Vertrieb des Gerätes Rehatron-Alpha durch die klagende Partei wird auf Grund der Beilagen ./C, ./D, ./E und ./F bescheinigt. Der Inhalt der Äußerungen der beklagten Partei in der Internet-Seite ergibt sich aus einer Einsichtnahme in die Domain [www.rehatron.info](http://www.rehatron.info) durch das Gericht am 16.8.2006.

Der so als bescheinigt angenommene Sachverhalt führt zu folgender

#### rechtlicher Beurteilung:

Nach § 381 Z 2 EO kann zur Hintanhaltung unwiederbringlichen Schadens eine einstweilige Verfügung erlassen werden. Bei einem Eingriff in die Ehre, aber auch bei einem Eingriff in den wirtschaftlichen Ruf einer Person droht ein unwiederbringlicher Schaden, zu dessen Abwendung eine einstweilige Verfügung notwendig erscheint, weil die Auswirkungen einer Ehrverletzung oder Rufschädigung kaum zu überblicken sind und sich durch Geldersatz nicht völlig ausgleichen lassen; es bedarf daher keiner gesonderten Gefahrenbescheinigung (siehe hierzu Angst-Jakusch-Mohr Kommentar EO<sup>14</sup> E 381 E 23). Ein Schaden ist dann unwiederbringlich, wenn ein Nachteil an Vermögen, Rechten oder Personen eingetreten ist und die Zurückversetzung in den

vorigen Stand nicht tunlich ist und Geldersatz entweder nicht geleistet werden kann oder die Leistung des Geldersatzes dem angerichteten Schaden nicht völlig adäquat ist.

Unter Ehre ist der aus der Personenwürde entspringende, jedermann zukommende Anspruch auf achtungsvolle Behandlung durch andere zu verstehen. Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, dass eine Ehrverletzung nur vorliegen kann, wenn sich durch sie an der Einschätzung des Verletzten durch seine Umwelt etwas geändert hat oder ändern kann (Dittrich-Tades Kommentar ABGB Band I<sup>36</sup> § 1330 E 67). Tatsachenbehauptungen iSd § 1330 ABGB liegen regelmäßig auch dann vor, wenn sie lediglich als Meinung weitergegeben werden.

Bei den Meinungsäußerungen, die die beklagte Partei beim bescheinigten Sachverhalt auf genannter Internet-Seite veröffentlicht, handelt es sich allesamt um Ehrenbeleidigungen iSd § 1330 Abs. 1 ABGB, wird doch zusammengefasst betreffend die klagende Partei der Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Firma, die strafrechtlich verfolgt worden sei, Prof. Dr. Pappas immens hohen Schaden verursacht habe, widerrechtlich ein Produkt nachgebaut habe, Personen wirtschaftlich geschädigt habe, wobei die Ansprüche in Zukunft nicht einbringlich sein werden und schließlich noch dazu durch ihr Gerät einen Benützer in tödliche Gefahr gebracht habe. Im Sinne des obigen Zitates betreffend die Ehre ist hier offensichtlich, dass Leser dieser Internet-Seite der klagenden Partei nicht mehr mit jener Achtung begegnen, wie sie ohne Lesen dieser Zeilen begegnen würden. Die klagende Partei hat also zusammengefasst tatsächlich ausreichend dargetan, dass sie von der beklagten Partei öffentlich im Internet mit ehrverletzenden Äußerungen konfrontiert wird. Es bedarf hier keiner

gesonderten weiteren Gefahrenbescheinigung, dass diese Ehrverletzungen und Rufschädigungen einen nicht zu überblickenden Schaden verursachen.

Wenn nun aber Tatsachenbehauptungen auch Ehrverletzungen darstellen, wie das hier der Fall ist, hat die gefährdete Partei lediglich die Verbreitung der Tatsachen zu bescheinigen, während es dem Gegner der gefährdeten Partei obliegt, die Bescheinigung der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen anzugehen (Angst-Jakusch-Mohr Kommentar EO<sup>14</sup> § 389 E 10). Die beklagte Partei bietet in ihrer Äußerung zur einstweiligen Verfügung diesen Wahrheitsbeweis in keiner Weise an, sondern behauptet fortlaufend, zu solchen Äußerungen im Rahmen der freien Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK berechtigt zu sein. Wenn die beklagte Partei die Einvernahme des Beklagten als Bescheinigungsmittel anbietet, so tut sie dies nicht, um die Richtigkeit der Tatsachenbehauptungen zu beweisen, zumal sie diesen Wahrheitsbeweis ja nicht einmal anbietet. Es bedurfte also nicht der Anhörung der beklagten Partei im Bescheinigungsverfahren. Die von der beklagten Partei als Urkunden vorgelegten Bescheinigungsmittel, insbesondere die Beilage ./2, bescheinigt im Übrigen in keiner Weise, dass ein gewisser Drehkopf durch einen schweren Stromschlag bei der Behandlung mit einem Gerät der klagenden Partei verletzt worden wäre.

Zusammengefasst war die einstweilige Verfügung zu erlassen, weil die beklagte Partei ehrverletzende Äußerungen in öffentlicher Form im Internet verbreitet und den Beweis der Richtigkeit der von ihr gemachten ehrverletzenden Äußerungen nicht einmal angeboten hat.

Eine Sicherheitsleistung war nach § 390 EO nicht aufzutragen, zumal die klagende Partei den

Unterlassungsanspruch iSd § 390 Abs 1 EO ausreichend bescheinigt hat und auch kein Fall des § 390 Abs 2 EO zum Auftrag einer Sicherheitsleistung vorliegt: Der Eingriff in die Rechtssphäre des Antragsgegners ist nicht so tiefgreifend, als dass der Erlag einer Sicherheitsleistung gerechtfertigt erschiene.

Landesgericht Salzburg

Abt. 9, am 13.9.2006

**Dr. Helmut Krallinger**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

